

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Vorab per E-Mail: m.merz.1.dynzp32vd4@fragdenstaat.de

Herrn

Michael Merz

Spittastraße 13

10317 Berlin

Geschäftszeichen:

I D 1 Li – VV 9170-08/2019

Bearbeiter/in:

Herr Litza

Zimmer: 3134

Telefon: +49 30 9020 – 3611

Telefax: +49 30 9020 - 2614

Frank.Litza@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 11.06.2019

Ihr Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG Berlin) „vollständige Kaufverträge zur UR-Nr. 181/2016 des Landes Berlin über den Verkauf von zwei Teilflächen des Grundstücks Hauptstraße 2,3 in Berlin-Lichtenberg. (Drucksache 17/3140 des AGH Berlin vom 07.09.16) vollständige Kaufverträge zur UR-Nr. B 182/2017, sowie der Nachtragsvereinbarung zur UR-Nr. B 358 des Landes Berlin über den Verkauf von Grundstücksflächen an der Hauptstraße 1,2 und 3 in Berlin-Lichtenberg (Drucksache 18/1174 des AGH Berlin vom 21.06.18)“.

Bescheid

Auf den Antrag des

Michael Merz

Spittastraße 13

10317 Berlin

- Antragsteller -

ergeht gemäß § 15 IFG folgender Bescheid:

1. Der Antrag auf Akteneinsicht wird abgelehnt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei; Auslagen werden nicht erstattet.



Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00, BIC: PBNKDEFF100
LBB IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00, BIC: BELADEBEXXX
Deutsche Bundesbank IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20, BIC: MARKDEF1100

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

I.

Die Antragsteller hat unter Berufung auf § 3 Absatz 1 IFG Berlin mit E-Mail vom 25. Mai 2019 folgendes beantragt: „Bitte senden Sie mir folgendes zu: vollständige Kaufverträge zur UR-Nr. 181/2016 des Landes Berlin über den Verkauf von zwei Teilflächen des Grundstücks Hauptstraße 2,3 in Berlin-Lichtenberg. (Drucksache 17/3140 des AGH Berlin vom 07.09.16), vollständige Kaufverträge zur UR-Nr. B 182/2017, sowie der Nachtragsvereinbarung zur UR-Nr. B 358 des Landes Berlin über den Verkauf von Grundstücksflächen an der Hauptstraße 1,2 und 3 in Berlin-Lichtenberg (Drucksache 18/1174 des AGH Berlin vom 21.06.18)“.

Der Antrag ist ein zulässiger Akteneinsichtsanspruch gemäß § 3 Absatz 1 IFG. Demgegenüber ist nicht erkennbar, dass Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind, so dass § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) nicht in Betracht kommt und der Antrag nur nach dem IFG Berlin behandelt wird.

II.

Der Antrag auf Akteneinsicht ist unbegründet.

Der im Grundsatz voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang gemäß den §§ 1, 4 Absatz 1 IFG Berlin wird durch die Bestimmungen der §§ 5-12 IFG Berlin eingeschränkt. Die dort normierten Ausnahmetatbestände tragen öffentlichen und privaten Belangen Rechnung.

Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft durch Übersendung besteht nach § 6 IFG Berlin insbesondere nicht, soweit der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Es würden geschäftliche und persönliche Daten Dritter übermittelt werden.

Vorliegend geht es um den Inhalt zweier notarieller Kaufverträge mit Privaten. Es ist nicht erkennbar, dass das zumal nicht konkret dargelegte Informationsinteresse (§ 1) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Dies betrifft zugleich den Ausschlussgrund des § 7 IFG Berlin: Das Recht auf Akteneinsicht nach §§ 2, 3 IFG Berlin besteht nach § 7 IFG Bln nicht, weil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden würden. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen zählen etwa Umsätze, Ertragslagen, Kaufpreise, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich bestimmt werden können (OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 20.12.17, Az.: 12 B 12.16 m.w.N. Es geht um Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dabei geht es um technisches Wissen sowie um kaufmännisches Wissen. Hier geht es um Kalkulationen und Kriterien, die

auch für andere Geschäfte von Bedeutung sind und deren Bekanntwerden die Interessen des Beteiligten nachteilig beeinflussen können. Vorliegend wird explizit die Information über Angebot begehrt, aufgeschlüsselt nach Quadratmeterpreisen und Flächenanteilen und damit geht es um vertrauliche Kalkulationsgrundlagen, die auch für andere Verträge von Bedeutung sein können.

Das Recht auf Akteneinsicht nach §§ 2, 3 IFG Berlin besteht nach § 9 III Nr. 1 und IV IFG Bln nicht, weil fiskalische Interessen in dem genannten Zivilprozess betroffen sind und deren Offenlegung nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin konkret befürchten lässt. Es geht hier konkret um Kalkulationsgrundlagen eines Kaufvertrages, die Dritten Grundlagen für eigene Angebote verschaffen könnten.

Zudem ist die begehrte Aktenauskunft ausgeschlossen unter den Gesichtspunkten der Vertraulichkeit des Kernbereiches der Exekutive, Vertraulichkeit der Entscheidungsfindung und der nicht abgeschlossenen Beratung nach § 10 IFG:

§ 10 I IFG Bln: Bei den gegenständlichen Unterlagen handelt es sich um Unterlagen, die relevant sind für konkret anstehende Entscheidungen in Verwaltungsverfahren, nämlich für Grundstückskaufverträge.

Nimmt man alle nicht auskunftspflichtigen Informationen aus den beiden angeforderten Verträgen heraus, verbliebe nur das Arbeitsmuster des Notars, dessen Textbaustein für Grundstückskaufverträge, an dem ersichtlich kein Interesse besteht.

Nach diesen kumulativen Rechtsgründen besteht ein Anspruch auf Akteneinsicht nach dem IFG Berlin nicht.

III.

Die Kostenfreiheit des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens ergibt sich aus § 16 IFG Berlin in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (vgl. insb. Tarifstelle 1004).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Abt. VD, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen


Im Auftrag
Lütza